

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,
c./o. Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde,
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS)

Eichwalde, am 8. Juli 2018
Az.: Io + EG

P R E S S E - E R K L Ä R U N G

Das Verursacherprinzip als allgemeingültiges Prinzip
eines sozialen Rechtsstaates und seine Bedeutung
für das aktuelle Altanschießer-Problem

- zu "Altanschießer-ApPELL im Kreistag", MAZ 7./8. Juli 2018, S.17, und
"Votum zu MAW-Beiträgen vertagt. Sondersitzung des Stadtrates zur Rückzahlung von
Altanschießerbeiträgen und zukünftigen Gebühren brachte kein Ergebnis -
Christian Möbus (CDU) fordert Austritt aus dem Verband", MAZ 4. Juli 2018, S.17 -

Die Stellungnahmen von Landrat Stephan Loge und des Kreistagsvorsitzen-
den Martin Wille im erstgen. MAZ-Beitrag fordern geradezu zur Stellung-
nahme heraus, besonders das Zitat des Landrates mit "Die Kommunen hätten
stets auf ihre Selbstverwaltung gepocht. "Die gilt auch, wenn man sie
machen muß, nicht nur wenn man sie machen will", so Loge."

Da die LDS-Kommunalaufsicht gegenüber den Kommunen zur Beitragserhebung
pro Erhebung zum Schaden der Altanschießer eingriff, kann sich der Land-
rat hierauf nicht berufen, noch viel weniger deshalb, weil er jetzt das
Eingreifen mit derselben Begründung pro Bürger ablehnte, wie es die Kom-
munalaufsicht zu ihrem Eingreifen gegen Bürgerrechte zur Beitragserhe-
bung begründete; der BEWEIS liegt als Schriftstück bei der IGAS vor und
wurde durch unsere Gruppierung inzwischen auch öffentlich gemacht.

Das "Verursacherprinzip" wurde aktuell bekannt durch die EU-Wasserrahmen-
richtlinie WRRL 2000/60/EG und deren Verletzung durch den MAW bei der
Bemessung von Gebühren und Beiträgen für seine Kunden, wodurch speziell
Haushalte großen Schaden erlitten, aber auch die Umwelt i.S. der Dämp-
fung von Umweltschäden mit ökonomischen Mitteln zu deren Vermeidung so -
wie zu mehr Gerechtigkeit.

Insofern stellt es auch ein Mittel zur Verdeutlichung von Schäden für
die Umwelt dar, also in weitestem Sinne eine Methode zur Scha-
dens-Regulierung.

Erschöpft sich nun darin die Bedeutung des "Verursacherprinzips" als nur speziell für die Umwelt relevant oder ist es von größerer volkswirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung ?

Ich kann nur dessen allgemeine Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat konstatieren !

Zwar gibt es bei der Schadensregulierung gemäß dem Verursacherprinzip, also gemäß **Schuldfrage**, für staatlicherseits wirkende Akteure einige Ausnahmen, wie z.B. die Immunität der Abgeordneten und das "Richterprivileg", aber dies wird durch geltende Staatshaftung weitgehend ausgeglichen - und in der Wirtschaft und im Versicherungswesen gilt das Verursacherprinzip recht umfassend bezüglich der Stellung des Schuldigen gegenüber dem Geschädigten : **der Schuldige zahlt, der Geschädigte kassiert !** Und bei Teilschuld wird gemäß dem Schuldanteil abgewogen .

Genau dies geschah bezüglich der Handlungen des MAWV gegenüber seinen Kunden in der Tabelle vom 10.Juni 2018 unserer Bürgerinitiative !

Die Schuld des MAWV nebst der Teilschuld von LDS-Kommunalaufsicht und Land Brandenburg wurden angeführt und damit Ihre **gemeinsame Pflicht zur Begleichung des dadurch entstandenen Schadens konstatiert**, denn die Altanschießer trifft hinsichtlich der Schadensursache "rechtswidrige Forderungen" keinerlei Schuld. Dies gilt auch bezüglich des Nichtbeschreitens des Rechtsweges wegen zunächst geringer Erfolgs-Chancen aufgrund der Problemkomplexität und einiger rechtlich skurriler Urteile der Brandenburger Justiz, wozu die Verweigerung von Sammelklagen durch den MAWV noch hinzu kommt.

Die vier "MAWV-Optionen" zur teilweisen bzw. völligen Rückzahlung der Altanschießerbeiträge, über welche die MAWV-Anteilseigner beraten sollen, leugnen zwar die Schuld der Schadensverursacher nicht, aber wollen **trotzdem** die Geschädigten bei Rückzahlung der Schadenssumme dazu verpflichten, den Schadensverursachern die **Entschädigung in Raten zurückzahlen** - ohne jeden hierzu relevanten Rechtsanspruch !

Verkehrte Welt ! Deshalb müssen die **Vorschläge** der Bürgerinitiativen gem. der Tabelle vom 10.Juni 2018 **Beratungsgrundlage** der MAWV-Eigner werden, nicht aber die "MAWV-Optionen", welche die Schuldigen, MAWV-Leitung usw., von der Schadensregulierung völlig freistellen ! Das geht gar nicht !

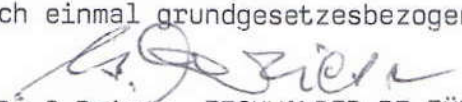
Gemäß MAWV-Vorstellungen soll der Altanschießerbeitrag, sofern überhaupt, nur vorläufig übergeben und danach über Raten dem MAWV wieder zurückgezahlt werden : über erhöhte Gebühren !

Dies stellt eine Mißachtung des aktuellen OVG-Urteils wie auch des BVerfG--Urteiles zur Altanschießerfrage dar !

Zu den vielfältigen MAWV-Gesetzesverletzungen haben wir bereits in vielen vorangegangenen Schriftstücken noch detaillierter Stellung bezogen. Brandenburger Urteile, welche Abwasserverbände wegen **Schuldlosigkeit**, welche wegen Landes-Schuld gegeben sei, ganz bzw. wegen "bestandskräftiger Bescheide" teilweise von der Rückzahlung **aller** Altanschießerbeiträge befreien, sind für den MAWV wegen Täuschung seiner Kunden bezüglich der EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL 2000/60/EG und wegen Wuchers, auch i.Vbdg. mit dem Verstoß gegen das "Doppelbelastungsverbot" nach Prof.Brüning gem. seinem Gutachten für die Landesregierung wegen der Inrechnungstellung der MAWV-Gegenleistung bereits vor Beitragserhebung durch ebenfalls überhöhte Gebühren, rechtlich unzutreffend, weil dadurch die Bescheide rechtlich nichtig wurden - und damit alle Altanschießerbeiträge zurückgezahlt werden müssen. Aber über Privat- und Staatshaftung sowie dafür aufgenommene Kredite, da ja der MAWV unsere Beiträge zur Kreditrückzahlung und für niedrige Gebühren für die **Allgemeinheit** nutzte. Nun muß eben auch die **Allgemeinheit** einen Teil der Gebühren wieder an die Altanschießer zurückerstatten !

Es ist gut, daß sich immer mehr Gemeindevertretungen unseren Forderungen anschließen, nachdem sie zuvor die "MAWV-Optionen" infrage stellten. Möge sich diese Entwicklung bis zur MAWV-Eignerversammlung im August ds. Jhrs. fortsetzen und bis dahin mehrheitsfähig werden.

Denn das Ignorieren geltenden europäischen Rechts ist ja weiterhin untrennbarer Bestandteil des MAWV-Programmes, eine Haltung, welche wegen bereits erfolgter Hinweise hierauf, z.B. im "Politikerbrief" Stand 1.Mai 2017, als Rechtsbeugung mit Vorsatz bezeichnet werden muß und **fachaufsichtsrechtliches Eingreifen als rechtliche Folge** nach sich ziehen muß. Aber diese steht bisher noch aus. Hier muß der Landrat seine Position noch einmal grundgesetzesbezogen korrigieren !


- Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT -